Anlage 2



**VERTRAG ÜBER DIE FINANZIERUNG
DER PLANUNGEN DER LEISTUNGSPHASEN 1 BIS 4 NACH HOAI (PV)
DER INFRASTRUKTURMAßNAHME
„BARRIEREFREIER AUSBAU UND MODERNISIERUNG DER VERKEHRSSTATION KELSTERBACH“**

zwischen

1. **Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH,**

vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Professor Knut Ringat und Herrn Dr. André Kavai

– nachfolgend „**Aufgabenträger** “ genannt –

2. **Stadt Kelsterbach,**

vertreten durch den Magistrat
dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel und
Herrn Ersten Stadtrat Kurt Linnert,

– nachfolgend „**Gebietskörperschaft**“ genannt –

3. **Kreis Groß-Gerau,**

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch Herrn Landrat Thomas Will und
Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Walter Astheimer

- nachstehend „**Kreis**" genannt -

und

4. **DB Station&Service AG,**

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch Frau Susanne Kosinsky und Herrn Hartmut Schwarz

– nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt –

– 1. – 4. nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt –

# INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL ..... 3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND ..... 3
§ 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG ..... 3
§ 3 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ..... 3
§ 4 FINANZIERUNG DER PLANUNG ..... 4
§ 5 MITTELABRUF UND VERWENDUNGSNACHWEIS ..... 5
§ 6 UMSATZSTEUER ..... 5
§ 7 ZUSAMMENARBEIT ..... 6
§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... 6
§ 9 ANLAGEN ..... 7

## PRÄAMBEL

Bestandteil der Rahmenvereinbarung Hessen ist die Infrastrukturmaßnahme „**BARRIEREFREIER AUSBAU UND MODERNISIERUNG DER S-BAHN-STATION KELSTERBACH**“, nachfolgend „Infrastrukturmaßnahme“ genannt, deren Umsetzung die Vertragsparteien anstreben.

Ende 2016 wurde vom Land Hessen als Voraussetzung einer Landesförderung die Erhöhung des Mittelbahnsteiges auf 96 cm über Schienenoberkante gefordert, die bis dahin nicht Bestandteil der Planung gewesen ist. Damit wird eine Neuplanung der Infrastrukturmaßnahme erforderlich, die mit diesem Vertrag vereinbart wird. Für den Personenaufzug kann die bestehende Planung verwendet werden, die im Zuge der Ausführungsplanung an die neue Bahnsteighöhe angepasst wird. Die Vertragsparteien streben einen zweistufigen Ausbau der Verkehrsstation an, der im ersten Schritt einen stufenfreien Zugang mittels Aufzug und im zweiten Schritt den barrierefreien Ausbau mit der Erhöhung des Mittelbahnsteiges vorsieht.

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Dieser Vertrag regelt Grundlagen, Durchführung und Finanzierung der Planung für die Infrastrukturmaßnahme. Zuschusszweck im Sinne des Vertrages ist die Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI.

## § 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG

(1) Grundlage der Planung ist der zwischen dem Aufgabenträger, der Gebietskörperschaft und der DB Station&Service abgestimmte Projektauftrag für die Verkehrsstation **Kelsterbach**.

(2) Der Planung liegt darüber hinaus folgende Unterlage zugrunde:

- Beschreibung der zu planenden Maßnahmen (**Anlage 2.2a**)
- Grobkostenschätzung (**Anlage 2.2b**)

## § 3 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

(1) Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service.
DB Station&Service koordiniert die Planungen innerhalb der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU - DB Station&Service, DB Netz AG und DB Energie GmbH).

(2) Die DB Station&Service legt fest, ob die Planung mit der Building Information Modeling-Methode (BIM) durchgeführt wird.

(3) DB Station&Service informiert die übrigen Vertragsparteien im Rahmen der Planungsbegleitung über die Erstellung und den Fortschritt der Planungen. Eine Information erfolgt nach Abschluss der Lph. 2 nach HOAI, nach Abschluss der Lph. 3 nach HOAI sowie nach Abschluss der Lph. 4 nach HOAI.

(4) Die Vertragsparteien streben an, die Planungen gemäß dem Rahmenterminplan in **Anlage 3.4** durchzuführen. Dies ist Bestandteil des Zuschusszwecks. Sobald feststeht, dass es bei der Planung der Infrastrukturmaßnahme zu Verzögerungen kommen wird, informiert DB Station&Service unverzüglich die übrigen Vertragsparteien und nimmt Verhandlungen mit dem Ziel auf, Verzögerungen zu vermeiden. Bei Verzögerungen, deren Ursache die DB Station&Service nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der Planung um die Zeitspanne, in der die DB Station&Service infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Durchführung der Planung gehindert ist. Die Vertragsparteien werden den für die Erfüllung des Zuschusszwecks maßgeblichen Rahmenterminplan entsprechend anpassen.

(5) Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 und 2 dieses Vertrags genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

## § 4 Finanzierung der Planung

(1) Die Kosten für die Erstellung der Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI betragen auf Grundlage der Grobkostenschätzung (Leistungsphase 0) zum Stand von 07/2017 vsl. **378 TEUR** zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(2) entfallen

(3) Zur Finanzierung der Planungen der Lph. 1 und 2 nach HOAI gewähren der Aufgabenträger, der Kreis und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service einen pauschalen Zuschuss, nachfolgend „Planungskostenpauschale LPH 1/2" genannt, in Höhe von 2,2 % der Baukosten. Ermittlung und Abruf der Planungskostenpauschale LPH 1/2 erfolgen nach Zustimmung des Aufgabenträgers, des Kreises und der Gebietskörperschaft und nach Genehmigung (DB Station&Service) des Vorentwurfsheftes endgültig auf Grundlage der Kostenschätzung nach Lph. 2 nach HOAI durch die DB Station&Service.
Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale Lph. 1 und 2 gewähren der Aufgabenträger, der Kreis und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service mit Vertragsabschluss einen Abschlag in Höhe von **78 TEUR** zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(4) Zur Finanzierung der Planungen der Lph. 3 und 4 nach HOAI gewähren der Aufgabenträger, der Kreis und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service einen pauschalen Zuschuss, nachfolgend „Planungskostenpauschale LPH 3/4" genannt, in Höhe von 8,5 % der Baukosten. Ermittlung und Abrechnung der Planungskostenpauschale LPH 3/4 erfolgen nach Abschluss der vertragsgegenständlichen Planung endgültig auf Grundlage der Kostenberechnung nach Lph. 4 nach HOAI.
Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale LPH 3/4 gewähren der Aufgabenträger, der Kreis und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service nach Vorliegen der Zustimmungen des Aufgabenträgers, des Kreises und der Gebietskörperschaft zu der für die Lph. 3 nach HOAI fortgeschriebenen Aufgabenstellung einen Abschlag in Höhe von **300 TEUR** zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(5) entfallen

(6) Im Falle des Abbruchs der Planungen oder der Nichtrealisierung erfolgt keine Rückforderung gewährter Planungskostenzuschüsse i. S. d. § 4 Absätze 3 und 4, es sei denn, es handelt sich um einen Abbruch, den DB Station&Service in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise herbeigeführt hat. Die Abbruchentscheidung selbst ist kein solcher Grund. Wird die Planung abgebrochen, so verpflichten sich die Gebietskörperschaft, der Kreis und der Aufgabenträger entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5 Absatz 3 der DB Station&Service, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planungen der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. Dazu gehören insbesondere auch solche Aufwendungen von DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB bestehen.
Werden die Planungen nach Abschluss der Lph. 2 nach HOAI im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien nicht fortgeführt, sind für die Berechnung der Planungskostenpauschale für die Lph. 1 und 2 nach Absatz 3 die Kosten der gemeinsam festgelegten Vorzugsvariante maßgeblich.

## § 5 Mittelabruf und Verwendungsnachweis

(1) Die DB Station&Service ruft die nach § 4 bereitgestellten Mittel bei dem Aufgabenträger gemäß nachfolgendem Zahlungsplan mit formlosem Mittelabrufschreiben ab.
Der Abruf der Mittel erfolgt:

a) Abschlag gemäß § 4 Abs. 3 nach Abschluss dieses Vertrages vsl. **03/2018**

b) 60% des Abschlags gemäß § 4 Abs. 4 der Planungskostenpauschale LPH 3/4 inklusive Abrechnung der Planungskostenpauschale LPH 1/2 gemäß § 4 Abs. 3 nach Genehmigung des Vorentwurfsheftes vsl. **06/2019**

c) 40% des Abschlags gemäß § 4 Abs. 4 mit der Planungskostenpauschale LPH 3/4 nach Vorlage des Entwurfsheftes bei DB Station&Service vsl. **02/2020**

d) Abrechnung der Planungskostenpauschale LPH 3/4 gemäß § 4 Abs. 4 nach Abschluss der Lph. 4 vsl. **02/2021**

(2) Der Aufgabenträger überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels.

(3) Die Gebietskörperschaft und der Kreis beteiligen sich an den Planungskosten gemäß § 4 Absätze 3 und 4 durch Gewährung eines Zuschusses i. H. v. jeweils 25%. Dies entspricht nach der derzeitigen Grobkostenschätzung einem Gesamtbetrag von jeweils **94,5 TEUR** zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der Aufgabenträger ruft den Zuschuss bei der Gebietskörperschaft und dem Kreis ab. Die Gebietskörperschaft und der Kreis überweisen dem Aufgabenträger den Betrag unverzüglich.

(4) DB Station&Service weist dem Aufgabenträger die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel mit einem Sachbericht gemäß **Anlage 5.4** jeweils nach Abschluss der Lph. 2 und der Lph. 4 nach HOAI nach. Dem jeweiligen Sachbericht beigefügt wird nach der Lph. 2 nach HOAI das genehmigte Vorentwurfsheft und nach der Lph. 4 nach HOAI eine elektronische Fassung des genehmigten Entwurfsheftes oder Planungsheftes.

(5) entfallen

(6) Die DB Station&Service wird den Finanzmittelbedarf jährlich einmal im Rahmen der Abstimmungsgespräche zur Projektliste fortschreiben.

## § 6 Umsatzsteuer

(1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen für die Planungen der Maßnahmen an Anlagen der DB Station&Service sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen. Sind von der DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom Aufgabenträger nachgefordert.

(2) Geht der DB Station&Service ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu, wird sie mit dem Aufgabenträger so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.

(3) Die DB Station&Service wird mit dem Aufgabenträger ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die vom Aufgabenträger zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die DB Station&Service gezahlt werden.

(4) Wird der Aufgabenträger durch Änderung der rechtlichen Beurteilung oder durch eine steuerliche Betriebsprüfung aufgefordert, rückwirkend die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung zu entrichten beziehungsweise die anteiligen Zahlungsabrufe mit Mehrwertsteuer einzufordern, sind diese im Innenverhältnis zwischen Aufgabenträger, dem Kreis und der Gebietskörperschaft gemäß ihrer jeweiligen Zuschussanteile nach § 5 Abs. 3 zu tragen.

## § 7 Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

(3) DB Station&Service ist verpflichtet, dem Aufgabenträger unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sie neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderer Stelle beantragt oder erhält,
- der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

(4) Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, gleiches gilt im Falle der Änderung.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Vertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme getroffen ist.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.

(3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungstausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Subventionsrechtsverhältnis handelt.

(4) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung der übrigen Vertragsparteien berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.

(5) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.

(6) Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 57 VwVfG, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer

Vertragspartei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungsvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

## § 9 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

**Anlage 2.2a** Beschreibung der Einzelmaßnahmen Kelsterbach

**Anlage 2.2b** Grobkostenschätzung

**Anlage 3.4** Rahmenterminplan

**Anlage 5.4** Muster Sachbericht Planung

**Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH**

Hofheim am Taunus, den .....

.....
Professor Knut Ringat
Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung

.....
Dr. André Kavai
Geschäftsführer

**Stadt Kelsterbach**
Der Magistrat

Kelsterbach, den .....

.....
Manfred Ockel
Bürgermeister

.....
Kurt Linnert
Erster Stadtrat

**Kreis Groß-Gerau**
Der Kreisausschuss

Groß-Gerau, den .....

.....
Thomas Will
Landrat

.....
Walter Astheimer
Erster Kreisbeigeordneter

**DB Station&Service AG**
Regionalbereich Mitte

Frankfurt am Main, den .....

ppa.

.....
Susanne Kosinsky
Leiterin Regionalbereich Mitte

i. V.

.....
Hartmut Schwarz
Leiter Bahnhofsmanagement Frankfurt a. M.

## Beschreibung der Einzelmaßnahmen

Die Infrastrukturmaßnahme umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Erhöhung des Mittelbahnsteiges (Gleis 3 und 4) auf 96 cm über SO und Ausstattung mit einem taktilem Leitsystem für Blinde und Sehbehinderte, Beleuchtung, Beschallung und Entwässerung
- Erneuerung des Bahnsteigdaches infolge der Erhöhung des Mittelbahnsteiges
- Herstellung einer neuen Entwässerungseinrichtung vor den Zugängen der Aufzugsanlage
- Anpassung der Bahnsteigausstattung im erforderlichen Umfang dieser Maßnahme
- Sicherung vorh. Elektro-, Signal-, TK-Anlagen in dem für die Maßnahme erforderlichen Umfang
- Sicherung und bauzeitliche Verlegung einer Entwässerungsleitung in dem für die Maßnahme erforderlichen Umfang

*nachrichtlich:*
*Für den Personenaufzug können die bestehenden Planungen verwendet werden, die im Zuge der Ausführungsplanung an die neue Bahnsteighöhe angepasst wird.*

**Stand: Leistungsphase 0**
**Grobkostenschätzung Baukosten**
**Infrastrukturmaßnahme**
**"barrierefreier Ausbau der S-Bahnstation Kelsterbach"**
**Stand: Juli 2017**

Basis: vor Planungsbeginn Lph. 0 mit Annahmen aus vergleichbaren Projekten.
Mit steigender Planungskonkretisierung und Planungstiefe sind signifikante Änderungen möglich.

| Zuordnung | Maßnahmenanteile GVFG Land / Kommune / AT Grobkostenschätzung der Baukosten [TEUR - netto] |
|---|---|
| **Bahnsteigerhöhung auf 96 cm über SO einschl. Entwässerung** | **2.500** |
| **Beleuchtung** | **100** |
| **Beschallung** | **80** |
| **Bahnsteigdach** | **500** |
| **sonstige Leistungen (Baunebenkosten, Elektro, Baufelderschließung, Sicherungsleistungen)** | **350** |

| | |
|---|---|
| **SUMME BAUKOSTENGROBSCHÄTZUNG - LuFV / GVFG (netto):** | **3.530** |

| **Planungskosten** | Mittel AT/Kommune |
|---|---|
| Planungskosten für die Lph. **1-2** (2,2%) gemäß Grobkostenschätzung: | **78** |
| Planungskosten für die Lph. **3-4** (8,5%) gemäß Grobkostenschätzung: | **300** |
| Planungskosten für die Lph. **1-4** (10,7%) gemäß Grobkostenschätzung: | **378** |

*Für den Personenaufzug können die bestehenden Planungen verwendet werden, die im Zuge der Ausführungsplanung an die neue Bahnsteighöhe angepasst wird.*

# Grob-Rahmenterminplan

| | | |
|---|---|---|
| | | 03-18 |
| **Projektvorlauf nach Vertragsabschluss**<br>**(Beschaffung Bestandunterlagen, Beauftragung Planungsbüro, etc.)** | **6 Monate** | 09-18 |
| **Planung Lph 1 bis 2** | **6 Monate** | 03-19 |
| **Prüfung Vorentwurfsheft**<br>**Und ggf. weitere Beteiligung von Gremien der Vertragspartner** | **3 Monate** | 06-19 |
| **Planung Lph 3 bis 4** | **8 Monate** | 02-20 |
| **Genehmigung EBA, SB1**<br>**Und ggf. weitere Beteiligung von Gremien der Vertragspartner** | **10-12 Monate** | 02-21 |
| **Gesamt** | **33-35 Monate** | |

**Notwendige Entscheidungen der Gremien der Vertragpartner sind innerhalb der angegeben Fristen umzusetzen, um die weiteren Terminabläufe einhalten zu können.**